

Fischerei-Verein St.Gallen
Gegründet 1891



Betriebsvorschriften

Genehmigt an der Mitgliederversammlung
vom 24. Februar 2024
Gültig ab 1. Januar 2024

I. Schonzeiten, geschützte Fische, Fangmasse

- 1. Schonzeiten, geschützte Fische5
- 2. Fangmasse6

II. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Fischereibewilligungen 7
- 2. Fanggeräte 11
- 3. Köderfische und Köderbeschaffung..... 12
- 4. Fischereigrenzen..... 13
- 5. Fangzahlbeschränkung und andere
Einschränkungen 13
- 6. Uferbegehungsrecht und Naturschutz 14
- 7. Fischereiaufsicht 15
- 8. Fischfangstatistik 17
- 9. Strafbestimmungen 17
- 10. Verantwortlichkeit 18
- 11. Fischeinsätze 18

III. Vereinsgewässer und ihre besonderen Bestimmungen

1. Sitter	18
2. Gübsensee	20
3. Rheintal-Gewässer	20
4. Goldach.....	23

IV. Anhang

1. Vorgehen bei Fischvergiftungen	24
2. Fischkrankheiten.....	25
3. Massnahmen bei Feststellung von Vergehen	25
4. Empfehlungen.....	26
5. Wichtige Adressen und Telefonnummern	26

I. Schonzeiten, geschützte Fische, Fangmasse

1. Schonzeiten, geschützte Fische

Fischart	Schonzeit	
	von	bis
Bach- und Seeforelle	1. Oktober.....	29. Februar
Regenbogenforelle (in den Talgewässern des Rheintals)	1. Oktober.....	29. Februar
Seesaibling	1. Oktober.....	29. Februar
Äsche	1. Februar	30. April
Felchen	1. November ...	15. Dez.
Hecht	1. März.....	31. Mai
Zander	1. März.....	31. Mai
Edelkrebs	1. Oktober.....	31. Juli

Ganzjährig geschützt sind:

Aal, Bachneunauge, Bitterling, Moderlieschen, Nasen, Schneider, Strömer, Stein- und Dohlenkrebs, Bach- und Teichmuschel.

Der Fischfang ist untersagt:

Während der Sommerzeit von 23.00–04.00 Uhr

Während der übrigen Zeit von 19.00–06.00 Uhr

2. Fangmasse

Bach- und Seeforelle	30 cm
Regenbogenforelle	25 cm
(in den Talgewässern des Rheintals)	
Seesaibling	25 cm
Bachforelle/Saibling (Gübsensee)	25 cm
Äsche	35 cm
Felchen	25 cm
Hecht	50 cm
Zander	40 cm
Edelkrebs	12 cm

Das Fangmass wird gemessen:

- a) bei Fischen von der Kopfspitze bis zu den Enden der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.
- b) bei Krebsen vom Stirnschnabel bis zum Schwanzende.

Fische und Krebse, die während der Schonzeit gefangen werden oder das Fangmass nicht erreichen, sind unverzüglich und sorgfältig in das Herkunftsgewässer zurückzusetzen.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Fischereibewilligungen

Die Inhaber von Fischereibewilligungen (Mitglieder-Ausweis des Fischereivereins St. Gallen mit gültiger Fischereibewilligung für das entsprechende Jahr) sind berechtigt, in den entsprechenden Vereinsgewässern zu fischen. Sie sind verpflichtet, die gesetzlichen und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschriften des Vereins einzuhalten. Unkenntnis schützt nicht vor Strafe.

Die Fischereibewilligung sowie das Fangbüchlein, in welchem sämtliche gefangenen Fische einzutragen sind, müssen bei der Ausübung des Fischfangs stets mitgeführt werden.

Zur Ausübung der Angelfischerei ist berechtigt, wer

- a) das zwölfte Altersjahr vollendet hat, das zehnte bei stehenden Gewässern;
- b) sich über genügende fischereiliche Kenntnisse ausweist.

Handlungsfähige Fischereiberechtigte können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten vierzehnten Altersjahr an ihrer Stelle und unter ihrer Aufsicht fischen lassen.

Für Nichtmitglieder des Fischerei-Vereins St. Gallen, die das 18. Altersjahr vollendet haben und für jugendliche Nichtmitglieder des Fischerei-Vereins St.Gallen, die das 12. Altersjahr vollendet haben und im Besitz des SaNa-Nachweises sind, wird eine beschränkte Anzahl Bewilligungen pro Tag und pro Jahr herausgegeben.

Abgabe von Fischereibewilligungen:

Jahresbewilligungen werden an folgende A-Mitglieder abgegeben:

- a) Erwachsene A-Mitglieder für stehende und fließende Gewässer (ab vollendetem 18. Altersjahr)
- b) Jugendliche A-Mitglieder für stehende Gewässer (ab vollendetem 10. bis 12. Lebensjahr)
- c) Jugendliche A-Mitglieder für fließende und stehende Gewässer (ab vollendetem 12. bis 18. Altersjahr).

Die Jahresbewilligung für erwachsene und jugendliche A-Mitglieder ab vollendetem 12. Altersjahr berechtigt zum Fischen im Gübsensee, in den Sitter - Hauptstrecken und in den Rheintaler Gewässern.

Die Jahresbewilligung für jugendliche A-Mitglieder zwischen dem vollendeten 10. und 12. Altersjahr berechtigt zum Fischen im Gübsensee und Eselschwanz.

Die Zusatzmarke berechtigt zum Fischen in der Goldach, von der Mündung des Landgrabens bis zum SBB-Viadukt Goldach-Mörschwil sowie in der Sitter – Grenzstrecke.

Bewerber (nur erwachsene A-Mitglieder ab vollendetem 18. Altersjahr), die eine dreijährige A-Mitgliedschaft vorweisen, können ihren Antrag für die Zusatzmarke Goldach bis zum 3. Januar einreichen. Die Anzahl der Bewilligungen ist beschränkt.

Die Gasttageskarte erlaubt den Fischfang:

- a) B-Mitgliedern
- b) Interessenten in Begleitung eines Vereinsmitgliedes mit gültiger Fischereibewilligung im Gübsensee, in der Sitter ab der **FILTROX-Brücke bis zur Thurgauergrenze** (Markierung Lemisau) oder in den **Rheintaler Gewässern** (keine Gültigkeit im Monat Juni ab der Schutzzonentafel beim KIBAG-Weiher St. Margrethen und im Eselsschwanzgebiet).

- c) Die Jugendtageskarte bei fliessenden Gewässern wird an Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem 18. Lebensjahr bei stehenden Gewässern zwischen dem vollendeten 10. und dem 18. Lebensjahr abgegeben und erlaubt den Fischfang zu den gleichen Bedingungen wie die Gasttageskarte. Samstag/Sonntag gilt als 1 Tag.
- d) Die Tageskarte für erwachsene und jugendliche **Nichtmitglieder** des Fischerei-Vereins St.Gallen erlaubt den Fischfang im Gübsensee und Untere Sitter-Hauptstrecke (Gewässer Nr. 4) ab **Billwiler Wuhr bis Thurgauergrenze** (Markierung Lemisau). Die Anzahl der ausgegebenen Karten pro Tag und pro Jahr sowie deren Preis wird jährlich vom Vereins Vorstand bestimmt.

Die Abgabe von Gästekarten und Tageskarten für Nichtmitglieder des Fischerei-Vereins St. Gallen ist auf die Monate Mai bis und mit September beschränkt.

Die Ausgabestellen für Gast-Tageskarten und Tageskarten für Nichtmitglieder des Fischerei-Vereins St. Gallen werden durch den Vorstand bestimmt.

Gelöste Bewilligungen werden nicht zurückgenommen.

2. Fanggeräte

Der Fischfang wird mit der Angelrute betrieben.
Es dürfen verwendet werden:

- a) in fließenden Gewässern eine Angelrute;
- b) in stehenden Gewässern zwei Angelruten;
- c) je Angelrute höchstens drei einfache oder zwei Mehrfachhaken
- d) in fließenden Gewässern dürfen Kunstköder mit einem oder maximal zwei Einzelhaken bestückt sein;
- e) ein dem Standort angepasster Feumer zur Anlandung der gefangenen Fische.

Der Fischer hat seine Rute (n) ständig zu überwachen.

Untersagt ist:

- a) in fließenden Gewässern vom 1. Oktober bis 29. Februar Löffel, Spinner, künstliche und natürliche Köderfische zu verwenden;
- b) in fließenden Gewässern vom 1. Oktober bis 29. Februar das Setzen auf Grund;
- c) den Fisch absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen;
- d) Die Verwendung von Dreiangel in Fließgewässern
- e) ferngesteuerte Geräte zum Ausbringen von Angel und Köder zu verwenden
- f) das Verwenden von **Widerhaken**
- g) das Verwenden von lebenden Köderfischen. Geschonte Fische und standortfremde Fischarten dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

3. Köderfische und Köderbeschaffung

Alle Fische, die nicht geschont und für die keine Mindestfangmasse vorgeschrieben sind, können zum

Beködern der eigenen Geräte verwendet werden. Die Köderfische dürfen nur tot angehängt werden.

Zum Köderfischfang darf nur ein Köderfischfanggerät (Senknetz maximal 1 m² oder Köderflasche) verwendet werden. Wird ein Köderfischfanggerät ausgelegt, ist dieses mit dem Namen zu versehen. Reusen dürfen nicht verwendet werden. In der Zeit, in der der Fischfang verboten ist, darf kein Köderfischfanggerät verwendet werden.

Der Fang von Köderfischen zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

4. Fischereigrenzen

Die vorgeschriebenen Grenzen gegenüber Ober- und Unterlieger sind genau einzuhalten und dürfen nicht überworfen werden. Gefischt wird dort, wo sich der Köder befindet.

5. Fangzahlbeschränkung und andere Einschränkungen

Aus allen fließenden- und stehenden Pachtgewässern dürfen **insgesamt** maximal 3 Edelfische pro Tag

und maximal 9 Edelfische pro Woche entnommen werden.

Als Edelfische gelten Äschen, Felchen, Forellen und Saiblinge.

Pro Jahr dürfen 100 Edelfische gefangen werden, davon maximal 50 aus dem Gübsensee und 30 aus den Gewässern der Zusatzmarke (Goldach + Sittergrenze). Pro Tag dürfen zusammengerechnet höchstens 3 Hechte und Zander, davon nicht mehr als 2 Zander, gefangen werden. Es dürfen höchstens 4 Zander pro Kalenderwoche und höchstens 15 Zander pro Jahr gefangen werden.

Feuernerpflicht in stehenden Gewässern.

Jeglicher Verkauf von gefangenen Fischen ist verboten.

6. Uferbegehungsrecht und Naturschutz

Fischereiberechtigte sind zur Ausübung der Fischerei befugt:

- a) fremdes Grundeigentum zu betreten;
- b) Ufer zu begehen

- c) Anlagen am Ufer, wie Stege und Mauern, zu benutzen.

Sie üben das Recht verhältnismässig aus, schonen fremdes Eigentum und achten auf den Schutz der Ufer- und Wasservegetation. Sie sind dem Grundeigentümer für Schäden haftbar.

Kulturen und Schilfbestände sind zu schonen. Während der Brutzeit dürfen die als Vogelschutzgebiete bezeichneten Ufer und Schilfgebiete nicht betreten werden.

7. Fischereiaufsicht

Aufsichtsorgane sind:

- a) die kantonale Fischereiaufsicht;
- b) die privaten Fischereiaufseher;
- c) Polizei, Forstdienst und Wildhut.

Organe der kantonalen Fischereiaufsicht sind die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Stelle des Kantons, ihre oder seine Stellvertretung und die kantonalen Fischereiaufseherinnen und –aufseher.

Private Fischereiaufseherinnen oder –aufseher erfüllen die von der zuständigen Stelle des Kantons festgelegten Voraussetzungen.

Polizeiliche Befugnisse:

Die Aufsichtsorgane können bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bestimmungen sowie gegen Vorschriften über den Schutz von Lebensräumen Personen anhalten und ihre Personalien feststellen.

Der Fischereiberechtigte hat bei der Ausübung der Fischerei den Mitgliederausweis mit gültiger Jahresmarke sowie das Fangbüchlein mit sich zu führen und diese den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Fischereigeräte und gefangene Fische sind vorzuzeigen. Taschen, Behälter, Motorfahrzeuge und andere Behältnisse sind auf Verlangen zu öffnen. Kontrollrecht: Jedes Vereinsmitglied ist kontrollberechtigt.

Die **Organe der kantonalen Fischereiaufsicht** haben darüber hinaus folgende polizeilichen Befugnisse:

- a) Festhalten von Personen und Sicherstellen von Gegenständen bis zum Eintreffen der Polizei;
- b) Durchsuchen von Personen und Kontrollieren von Behältnissen;

- c) Beschlagnahmen von Wassertieren, die unrechtmäßig gefangen worden sind, sowie von unzulässigen Fanggeräten und Hilfsmitteln.

Die Aufsichtsorgane weisen sich bei Amtshandlungen aus.

8. Fischfangstatistik

Alle Fänge, auch Köderfische, sind laufend und wahrheitsgemäss im Fangbüchlein einzutragen, es darf erst nach dem Eintrag weitergefischt werden. Wer die Fischfangstatistik nicht rechtzeitig einreicht, hat mit Sanktionen zu rechnen. Als letzter Abgabetermin gilt der **3. Januar** (Datum des Poststempels). Auch wer keine Fänge erzielt hat, ist verpflichtet, die Statistikformulare und das Fischerbüchlein zurückzusenden.

9. Strafbestimmungen

Das Strafverfahren bei Widerhandlungen gegen eidgenössische und kantonale Vorschriften über die Fischerei richtet sich nach Art. 43 ff. des Kantonalen Fischereigesetzes.

Wer Vereinsvorschriften missachtet, untersteht den Sanktionen der Statuten.

10. Verantwortlichkeit

Für Schäden und Unfälle jeglicher Art, die in Ausübung der Fischerei entstehen, sind die Verursacher persönlich verantwortlich. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

11. Fischeinsätze

Fischeinsätze dürfen nur durch die vom Vorstand bestimmten Personen vorgenommen bzw. überwacht werden.

III. Vereinsgewässer und ihre besonderen Bestimmungen

1. Die **Sitter** besteht aus drei natürlichen Strecken:

- a) **Sitter-Grenzstrecke, Gewässer Nr. 2**
(St. Gallisch-Appenzellische Grenzstrecke, die mit der Einmündung des Wattbaches beginnt und beim Einlauf der Urnäsch endet).

Die Fischerei ist erlaubt vom 1. April bis und mit 30. September (nur für erwachsene A-

Mitglieder ab vollendetem 18. Altersjahr, welche die erforderliche Zusatzmarke gelöst haben). Diese Grenz-Strecke ist als *Fliegenstrecke* (mit allen Techniken der Fliegenfischerei: Trockenfliege, Nassfliege, Nymphen, Streamer) deklariert.

b) **Obere Sitter-Hauptstrecke, Gewässer Nr. 3** (Forellengewässer).

Die Fischerei ist erlaubt vom 1. März bis und mit 30. September von der Einmündung der Urnäsch bis zur FILTROX-Brücke, ab der FILTROX-Brücke bis zum Billwiller-Wuhr ganzjährig.

c) **Untere Sitter-Hauptstrecke, Gewässer Nr. 4** (gemischter Fischbestand). Die Fischerei ist das ganze Jahre erlaubt (vom Billwiller Wuhr bis zu den unteren Grenzpfählen an der Thurgauergrenze bei Lemisau (Forellen- und Äschenschonzeit beachten).

2. **Der Gübsensee, Gewässer Nr. 1** (Stausee der SAK).

Die Fischerei ist das ganze Jahr erlaubt.

Beim Gübsensee gilt die Rechenanlage und die Staumauer als Sperrzone. Auf dieser Strecke darf man keinen Standort wählen.

Während der Hecht- / Zanderschonzeit dürfen Löffel, Spinner, künstliche und natürliche Köderfische nicht verwendet werden.

3. Die Rheintal-Gewässer, Gewässer Nr. 5

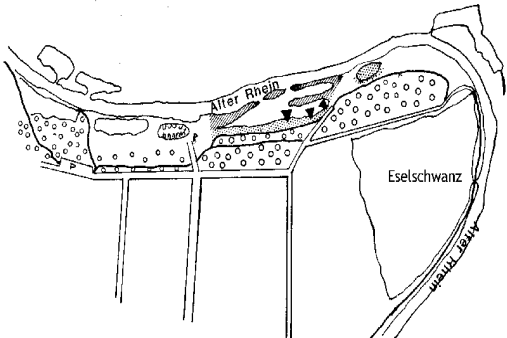
umfassen den Binnenkanal und den Alten Rhein von der Brücke Au-Monstein bis zur Grenztafel beim Restaurant Marina, einschliesslich der Baggerlöcher im Eselschwanz ohne das Strandbad Bruggerhorn und den KIBAG-Weiher. Als Fische-reigrenze gilt die Flussmitte. Boote und Watfischer haben sich beim Fischen diesseits der Grenze aufzuhalten. An den Flussinseln darf nicht angelegt werden. Jede Beunruhigung der Brutvögel ist untersagt.

Das Fischen vom Boot aus ist ab Rheineckbrücke bis zum Bodensee gestattet und in der Bewilligung inbegriffen. Der Alte Rhein ab Einlauf Eselschwanz ist als stehendes Gewässer deklariert.

Die Fischerei ist ganzjährig offen.

Für das Gebiet Eselschwanz sind im Zusammenhang mit der Schutzverordnung folgende Bestimmungen zu beachten:

- während der Hecht- / Zanderschonzeit darf das auf der Skizze schraffierte Feld nicht betreten werden.



- das mit einem Punktraster belegte Gebiet ist das ganze Jahr gesperrt, die drei mit einem schwarzen Dreieck bezeichneten natürlichen

Standorte können ab 1. Juni für die Ausübung der Fischerei begangen werden.

- während der Hecht-/Zanderschonzeit dürfen Löffel, Spinner, künstliche und natürliche Köderfische nicht verwendet werden.

4. Die Goldach

Die Fischerei ist erlaubt vom 1. März bis und mit 30. September (nur für Erwachsene A-Mitglieder ab vollendetem 18. Altersjahr, welche die erforderliche Zusatzmarke gelöst haben). Die Goldach besteht aus zwei Teilen:

- a) der **Goldach Grenzstrecke, Gewässer Nr. 6** (St. Gallisch-Appenzellische Grenzstrecke) von der Mündung des Landgrabens (Aachmühle) bis zur Mündung des Bernhardsbaches in Unterwilen.
- b) der **Goldach Hauptstrecke, Gewässer Nr. 7** von der Appenzeller Grenze bis zum SBB-Viadukt Goldach-Mörschwil.

IV. Anhang

1. Vorgehen bei Fischvergiftungen

Erkennung:

Fische springen und schnappen nach Luft; tote Fische liegen im Wasser, eine oder mehrere Arten und alle Jahrgänge sind betroffen.

Massnahmen:

Sofortige Benachrichtigung

- der Polizei
- der Fischereiaufsicht
- der Vereinsleitung
- Noch lebende Fische nach Möglichkeit in sauberes Wasser versetzen.
- Beobachtungen notieren: Wassergeruch, Farbe, Ölfilm, Schaum – und Blasenbildung usw.
- Genaue Orts- und Zeitangabe.
- Wenn möglich Wasserprobe mit sauberem, ausgespültem Gefäss (Flasche, Fässli, Plastiksack etc.) entnehmen.
- Dem Sterben flussaufwärts nachgehen, um mögliche Herkunft feststellen zu können.

- Personalien von eventuellen Zeugen notieren.

2. Fischkrankheiten

Erkennung:

Fische zeigen Fehlverhalten, flüchten nicht, taumeln, torkeln, drehen sich. Es lassen sich Farbveränderungen, Pilze, Geschwüre oder hervorquellende Augen feststellen. Betroffen sind einzelne Arten oder Jahrgänge.

Massnahmen:

Sofortige Benachrichtigung der Fischereiaufsicht oder der Vereinsleitung, sofern es sich nicht um vereinzelte Fische handelt.

3. Massnahmen bei Feststellung von Vergehen

- a) Fischereivergehen
- b) Polizei oder Fischereiaufseher benachrichtigen, falls dies nicht möglich ist, Personalien des Schädigenden aufnehmen (Name, Adresse, Geburtsdatum) evtl. auch Fahrzeugnummer, sowie Ort, Zeit und Art des Vergehens notieren.

- c) Vergehen gegen das Umweltschutzgesetz
- d) Art und Ort des Vergehens, Datum und Zeit der Feststellung und Personalien von eventuellen Zeugen an die Polizei oder Fischereiaufsicht melden.

4. Empfehlungen

- Eingeweide gehören nicht ins Wasser.
- getötete Fische in ein trockenes Tuch oder ins Gras einwickeln und an einem luftzugänglichen Ort aufbewahren. Plastiksäcke sind nicht geeignet.
- bei vermehrtem Fang von untermassigen Fischen in der gleichen Zone, Standort wechseln.

5. Wichtige Adressen und Telefonnummern

Liste mit den Adressen der amtlichen Stellen und des Vereinsvorstandes auf separatem Blatt.